

Satzung **über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Freche Früchtchen“ der** **Gemeinde Bobeck vom 11.05.2018**

Auf Grund der §§ 19 Abs.1, § 20 Abs.2 und 21 der Thüringer Gemeinde – und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung Bekanntmachung vom 28.Januar 2003(GVBL.S.42) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24.April 2017 (GVBl. S.91, 95) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom 18.Dezember 2017 (GVBL. S.276), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bobeck in seiner Sitzung am 28.03.2018 die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Freche Früchtchen“ beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung "Freche Früchtchen" wird von der Gemeinde Bobeck als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch die Inanspruchnahme wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis nach Maßgabe dieser Satzung begründet.

§ 2

Begriffe

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist eine familienunterstützende und familienergänzende Einrichtung, in denen Kinder tagsüber gebildet, erzogen und betreut werden.
- (2) Erziehungsberechtigte sind:
 - a) die Eltern des Kindes oder
 - b) die Personen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde
- (3) Eltern im Sinne des Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 Achten Buchs Sozialbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigte im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII.

§ 3

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 4

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, welche in den Gemeinden Albersdorf, Bobeck und Waldeck ihren Hauptwohnsitz i.S. des Melderechts haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertageseinrichtung haben Kinder im Alter ab vollendetem erstem Lebensjahr bis zum Schuleintritt im Rahmen der Öffnungszeiten von montags bis freitags mit einer täglichen Betreuungszeit von bis zu zehn Stunden.

- (3) Darüber hinaus steht die Kindertageseinrichtung Kindern aus anderen Orten nach § 5 ThürKitaG sowie Kindern aus anderen Bundesländern bei freier Kapazität, unter der Voraussetzung des vollen Kostenausgleiches, zur Verfügung.
- (4) Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig.
- (5) Die Aufnahme in die Einrichtung ist erlaubnispflichtig.
- (6) Eine zeitlich begrenzte Aufnahme von Gastkindern für einen bis maximal fünf Tage (Tagesbetreuung), ist im Rahmen der verfügbaren Plätze kurzfristig möglich. Die Finanzierung regelt die Gebührensatzung.
- (7) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kindertageseinrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (8) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten i.S.d. Infektionsschutzgesetzes leiden, werden nicht aufgenommen. Es ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 5

Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Änderungen des Betreuungsumfanges des Kindes sind spätestens vier Wochen vor der gewünschten Änderung schriftlich der Leitung der Kindertageseinrichtung und der Fachabteilung der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz mitzuteilen.
- (3) Eltern von Kindern, die am 2. August des laufenden Jahres bis zum 1. August des Folgejahres das sechste Lebensjahr vollenden, haben bis zum 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges ist grundsätzlich auch nach dem 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres unter Einhaltung der Frist nach Abs. 2 Satz 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges unter Einhaltung der Frist nach Abs. 2 Satz 3 ist nur in begründeten Ausnahmefällen unter Angabe der Gründe möglich.
- (4) Darüber hinaus kann bei nachgewiesenem Bedarf bis 18 Uhr geöffnet werden. Die Mehrkosten tragen die Eltern, die dies in Anspruch nehmen. Anträge zur Verlängerung der Öffnungszeiten müssen 6 Wochen vor Inanspruchnahme beantragt werden.
- (5) Der Bürgermeister wird ermächtigt, Öffnungszeiten nach Anhörung des Elternbeirates festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
- (6) Die Kindertageseinrichtung bleibt zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres geschlossen. Gleichfalls erfolgt eine tageweise Schließung der Kindertageseinrichtung bei Brückentagen vor oder nach Feiertagen (1. Mai, Christi Himmelfahrt, Tag der Einheit, Reformationstag). Ausnahmen können bei nachgewiesenem Bedarf gewährt werden. Entsprechende Anträge zur Öffnung an entsprechenden Tagen müssen 6 Wochen vor Inanspruchnahme beantragt werden. § 5 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (7) Bekanntgabe über Öffnungs- und Schließzeiten erfolgen entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Gemeinden Albersdorf, Bobeck und Waldeck durch Veröffentlichung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinden Albersdorf, Bobeck und Waldeck und in der Kindertageseinrichtung bis zum 30. November eines jedes Jahres für das kommende Kalenderjahr.

- (8) Bei Fortbildungsveranstaltungen des Betreuungspersonals muss an diesen Tagen die Betreuung der Kinder abgesichert werden.
- (9) Einmal im Jahr kann die Kindertageseinrichtung wegen einer Weiterbildungsveranstaltung der Kindertageseinrichtung geschlossen werden. Der Termin ist den Eltern spätestens bis zu 6 Wochen vorher bekannt zu geben. § 5 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (10) Kinder, die bis zu einer Stunde nach der Schließung der Einrichtung nicht abgeholt werden, werden durch das Personal der Kindertageseinrichtung gemäß Dienstvereinbarung in Obhut genommen. Durch Aushang an der Kindertageseinrichtung werden die Eltern über den Verbleib des Kindes informiert. Die zusätzliche Betreuungszeit nach der Schließung der Einrichtung wird den Eltern gesondert in Rechnung gestellt. Dabei zählt jede angebrochene Stunde als ganze. Näheres dazu regeln die §§ 7 Abs.8 und 8 Abs. 5 der Gebührensatzung.

§ 6

Aufnahme

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich bei der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz oder der Leiterin der Kindertageseinrichtung zu erfolgen. Sie soll in der Regel mindestens 6 Monate vorher für das kommende Kindergartenjahr vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (2) Vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung haben die Eltern die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Kindertageseinrichtung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung soll Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Zugleich haben die Eltern der Leiterin der Kindertageseinrichtung den nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.
- (3) Beabsichtigen Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/ Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz und der zukünftigen Wohnsitzgemeinde in der Regel bis zu sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden. Die Vorlage der Bestätigung der Kostenübernahme durch die Wohnsitzgemeinde nach dem Umzug ist bis zum Umzugstermin vorzulegen.

§ 7

Pflichten der Eltern

- (1) Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß § 7 des ThürKitaG leisten zu können, wird erwartet, dass das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht und bis 8.30 Uhr eintrifft. Andere Zeiten bedürfen der Absprache.
- (2) Die Eltern übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Objekt der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (3) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen, den Heimweg allein antreten oder von anderen Personen als den Eltern oder abholberechtigten Personen abgeholt werden, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber dem Er-

zieherpersonal der Kindertageseinrichtung. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen oder geänderte werden.

- (4) Die Kinder sollen sauber und der Witterung entsprechend gekleidet erscheinen. Es ist Wechselwäsche, - Schuhe und Schlafanzug mitzugeben. Um Verwechslungen zu vermeiden, sollen alle Kleidungsstücke gekennzeichnet sein.
- (5) Bei Verdacht und Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohn-gemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an das Erzieherpersonal der Kindertageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kinder-tageseinrichtung erst nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder besucht werden.
- (6) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich, bis spätestens 7.45 Uhr, dem Erzieherper-sonal der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (7) Müssen Kinder ständig oder vorübergehend Medikamente einnehmen, können diese unter Angabe der Dauer der Verordnung und mit genauer Dosiervorschrift durch den Hausarzt in der Einrichtung mit abgegeben werden.
- (8) Für Schmuck, den die Kinder tragen, übernimmt die Kindertageseinrichtung keine Haftung. Es ist darauf zu achten, dass durch das Tragen des Schmuckes keinerlei Verletzungsgefahren, auch für andere Kinder, auftreten können. Die Gemeinde schließt jegliche Haftung aus.
- (9) Für Spielsachen, welche die Kinder in die Kindertageseinrichtung mitbringen, wird keine Haftung übernommen.
- (10) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetz-ten Datum. Ab dem festgesetzten Aufnahmedatum haben die Eltern die Bestimmun-gen dieser Satzung sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Be-nutzung der Kindertageseinrichtung einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge und Verpflegungsgebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten. Bei diesbezüglicher Pflichtverletzung kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrich-tung ausgeschlossen werden.

§ 8

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leiterin der Kindertageseinrichtung führt mit den Eltern vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung ein Einweisungsgespräch durch. Dabei werden den El-tern die jeweils gültige Benutzersatzung, Gebührensatzung, Hausordnung und das pädagogische Konzept erläutert. Auf Wunsch der Eltern können diese Unterlagen durch die Leiterin ausgehändigt werden.
- (2) Die Leiterin und das Erzieherpersonal der Kindertageseinrichtung nehmen ihren Auf-trag zum Wohle des Kindes im ständigen engen Austausch mit den Eltern wahr und gewährleisten deren Anspruch auf Information und Beratung hinsichtlich aller Fragen zur Entwicklung ihres Kindes. Sie informieren die Eltern über wesentliche Entwick-lungen des Kindes mindestens einmal im Kalenderjahr in einem Entwicklungsge-spräch und weisen sie auf Angebote zur Familienbildung, der Familienberatung sowie der Frühförderung und weiteren Fördermöglichkeiten hin.
- (3) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerich-teter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 9

Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung wird nach § 12 ThürKitaG ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leiterin informiert und gehört wird, bevor Entscheidungen getroffen werden, die der Mitwirkung bedürfen.

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern des Kindes eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweiligen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Versicherung

- (1) Die Gemeinde Bobeck versichert auf ihre Kosten alle Kinder der Kindertageseinrichtung gegen Sachschaden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem unmittelbaren Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 12

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sowie Änderungen persönlicher Angaben und des Betreuungsumfanges in der Einrichtung, sind schriftlich bei der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz und der Kindertageseinrichtung vorzunehmen. Abmeldungen sind jeweils zum Monatsende möglich. Gehen sie nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam.
- (2) Kinder, welche in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden vorher fristgerecht zum Monatsende abgemeldet.
- (3) Die Plätze in der Kindertageseinrichtung werden das gesamte Jahr vorgehalten. Aus diesem Grund ist die Abmeldung für die Dauer der Ferien und eine sich anschließende Wiederanmeldung nicht möglich. Die Kündigung wäre in diesem Fall unwirksam und die Gebühren sind nachzuzahlen.
- (4) Werden Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden, wenn
 - a) die in der Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnungen wiederholt missachtet wurden
 - b) die Eltern ihrer Kostenbeteiligungspflicht nicht nachkommen
 - c) es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet
 - d) die Hausordnung in erheblichem Umfang nicht eingehalten wird.
- (5) Die Entscheidung über den Ausschluss treffen die Bürgermeister der Gemeinden, die der Übertragungszweckvereinbarung angehören nach Anhörung der Eltern des Kindes und dem Personal der Kindertageseinrichtung. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

- (6) Kommt der Ausschluss auf Grund des Verhaltens des Kindes in Betracht, so ist in Verbindung mit den Eltern, dem Kreisjugendamt und dem Betreuungspersonal der Kindertageseinrichtung über den weiteren Betreuungsverlauf oder die Beendigung der Betreuung zu entscheiden.

§ 13

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller die Einrichtung besuchenden Kinder,
 - b) die zur weiteren kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten
 - c) für die Benutzungsgebühr erforderlichen Berechnungsgrundlagen
- (2) Rechtsgrundlage sind die Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKitaG), Thür. Datenschutzgesetz (ThürDSG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtung sowie die dazu ergangene Gebührensatzung.
- (3) Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falls bzw. nach dem Verlassen der Kindertageseinrichtung durch das Kind.
- (4) Durch Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme den in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.12.2010 außer Kraft.

ausgefertigt am 11.05.2018

Bobeck, den 11.05.2018

Gemeinde Bobeck


Brückner
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Freche Fröschchen“ Bobeck vom 11.05.2018 wurde gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Bobeck in der Zeit vom 12.05.2018 bis 20.05.2018 in Bobeck sowie gemäß der Hauptsatzungen der Gemeinden Waldeck in Waldeck und Albersdorf in Albersdorf vom 12.05.2018 bis 20.05.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Bobeck, den 28.05.2018


Brückner
Bürgermeister

